
How To Konvent (ws 2016/2017)

Augsburg, den 25.10.2016

Leitfaden zu den Sitzungen des studentischen Konvents

Dieser Leitfaden bezieht sich auf die Geschäftsordnung des studentischen Konvents vom 13. Oktober 2016 (GeschO-StudKonvent). Für eine bessere Lesbarkeit wird zudem auf das generische Maskulin zurückgegriffen und auf ein gegendertes Schriftbild verzichtet. Mit Begriffen wie „Antragsteller“ oder „Student“ sind also Personen jeden Geschlechts gemeint.

Dieser Leitfaden ist in mehrere, größtenteils zeitliche, Aspekte aufgegliedert:

A: Vor der Sitzung des studentischen Konvents	Seite 1
B: Während der Sitzung des studentischen Konvents	Seite 8
C: Nach der Sitzung des studentischen Konvents	Seite 12
D: Sonstige Begriffe	Seite 12

ⓘ Hinweis:

Wegen der zeitlichen Aufgliederung werden bei den Begriffen, wie z.B. „Änderungsanträge“, nur diejenigen Aspekte angesprochen, die auch nur in diesem Zeitraum relevant sind.

A. Vor der Sitzung

Eine wesentliche Aufgabe des studentischen Konvents ist die Fassung von Beschlüssen inhaltlicher Art zu den mannigfaltigen Themen der Hochschulpolitik. Damit ein solcher Beschluss gefasst werden kann, bedarf es eines Antrags eines oder mehrerer Antragssteller (antragsberechtigt ist gem. § 11 Abs.2 GeschO-StudKonvent jeder an der Universität Augsburg immatrikulierter Student).

I. Anträge

<p>1. Antragsarten</p> <hr/> <p>§ 2 Nr.6 GeschO-StudKonvent § 2 Nr.7 GeschO-StudKonvent § 11 Abs.5 GeschO-StudKonvent</p>	<p>Hinsichtlich der Anträge gibt es verschiedene Formen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anträge inhaltlicher Art (§ 2 Nr.6 GeschO-StudKonvent) 2. Änderungsantrag (§ 2 Nr.7, §11 Abs.8 GeschO-StudKonvent) 3. Dringlichkeitsantrag (§ 11 Abs.5 GeschO-StudKonvent) <p>Da Anträge zur Geschäftsordnung (§§ 2 Abs.8, 12 GeschO-StudKonvent) lediglich Verfahrensfragen betreffen und keine inhaltliche Wirkung entfalten, handelt es sich bei ihnen nicht um Anträge im eigentlichen Sinn.</p>
<p>2. Anträge inhaltlicher Art</p> <hr/> <p>§ 2 Nr.6 GeschO-StudKonvent § 2a GeschO-StudKonvent § 11 Abs.7 GeschO-StudKonvent § 15 S.1 GeschO-StudKonvent</p>	<p>Es sollte bei der Diskussion zur Nachverfolgung von Änderungen bzw. Änderungsanträgen der aktuelle Antragstext über Beamer/Tafel/Folie angezeigt werden.</p> <p>Der schriftliche Antrag enthält das Datum, die Namen der Antragssteller, eine Überschrift, den Antragstext sowie eine substantiierte Antragsbegründung.</p> <p>Die Reihenfolge wird durch das Präsidium bestimmt (§ 11 Abs.7 S.2 GeschO-StudKonvent).</p> <p>Nach einer Vorstellung des Antrages durch die Antragssteller wird eine Diskussion geführt. Währenddessen können Änderungsanträge gestellt werden. Abschließend wird der (eventuell geänderte) Antrag nochmals vorgelesen und zur Abstimmung gestellt. Der Antrag ist angenommen, sobald die einfache Stimmenmehrheit erzielt wurde (§ 15 S.1 GeschO-StudKonvent).</p> <p>Inhaltlich kann sich der Antrag nur auf den zuständigen Aufgabenbereich des studentischen Konvents erstrecken (§ 2a GeschO-StudKonvent). Demgemäß sind u.a. folgende Thematiken betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans • Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange und Interessen der Studierenden • Fakultätsübergreifende Angelegenheiten der Studierenden • Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden • Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden

<p>3. Änderungsanträge</p> <hr/> <p>§ 2 Nr.7, §11 Abs.8 GeschO-StudKonvent</p>	<p>Ein Änderungsantrag kann sich stets nur auf einen bestehenden Antrag beziehen. Der Änderungsantrag ist in jedem Fall schriftlich zu stellen (§ 11 Abs.8 S.1 u. 2 GeschO-StudKonvent) und zu begründen (§ 11 Abs.3 GeschO-StudKonvent).</p> <p>Für den Änderungsantrag gilt jedoch keine Antragsfrist.</p> <p>Allerdings sind Änderungsanträge <u>vor</u> und bis zum Beginn der Sitzung des Konvents stets schriftlich nur bei dem <u>Vorsitzenden des Präsidiums</u> einzureichen (§ 11 Abs.8 S.1 GeschO-StudKonvent).</p> <p>Wird ein Antrag vor der Sitzung des Konvents eingereicht, so ist dem Antragssteller des ursprünglichen Antrags die Gelegenheit zu geben, sich zu der Änderung zu positionieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nimmt der Antragsteller die Änderungen an, so ist der ursprüngliche Antrag ohne Abstimmung entsprechend des Änderungsantrags anzupassen und in der geänderten Form zur Diskussion und Abstimmung zu stellen. • Falls der Antragssteller den Änderungsantrag nicht annimmt, so bleiben sowohl der ursprüngliche Antrag als auch der Änderungsantrag bestehen und werden im entsprechenden Tagesordnungspunkt aufgerufen. <p>Für Änderungsanträge <u>während</u> der Sitzung: <i>siehe unter dem Punkt B IV Nr.3</i></p>
<p>4. Dringlichkeitsanträge</p> <hr/> <p>§ 11 Abs.5 GeschO-StudKonvent</p>	<p>Nach Ablauf der regulären Antragsfrist (siehe oben) können vor bzw. während der betroffenen Sitzung nur noch Dringlichkeitsanträge gestellt werden (§11 Abs.5 GeschO-StudKonvent). Diese sind jedoch nur dann zulässig, wenn der gegenständliche Sachverhalt des Antrags in der nächsten ordentlichen oder in der nächsten schon geladenen außerordentlichen Sitzung des Konvents nicht mehr vorliegt bzw. aktuell ist (§ 11 Abs.5 S.3 GeschO-StudKonvent).</p> <p>Die Dringlichkeit ist daher zunächst durch den Konvent durch Beschluss festzustellen (§ 11 Abs.5 S.2 GeschO-StudKonvent).</p> <p>Der Dringlichkeitsantrag ist in jedem Fall schriftlich zu stellen (§ 11 Abs.4 S.1 GeschO-StudKonvent), da für diesen lediglich die Frist entfällt, nicht jedoch die Form. Daher sind auch Dringlichkeitsanträge zu begründen (§ 11 Abs. 3 GeschO-StudKonvent). Die Feststellung durch den Konvent, dass die Dringlichkeit gegeben ist, stellt keine Begründung für den Inhalt des Dringlichkeitsantrags dar. Auch die Begründung ist schriftlich im Antrag festzuhalten und muss wenigstens eine kurze, aber ausreichende, inhaltliche, objektiv nachvollziehbare Zusammenfassung der Begründung des Antragsstellers darstellen.</p>

<p>5. Geschäftsordnungsantrag</p> <hr/> <p>§ 2 Nr.8 GeschO-StudKonvent § 12 GeschO-StudKonvent</p>	<p>Auch vor Sitzungsbeginn können Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. Ein Geschäftsordnungsantrag ist ein Antrag zum Verfahren der Sitzung und kein inhaltlicher Antrag. Der Geschäftsordnungsantrag ist vor allen inhaltlichen Anträgen vom Präsidium zu behandeln (§ 11 Abs.1 S.2 GeschO-StudKonvent).</p> <p>Es gibt folgende (nicht abschließend aufgezählte) Arten eines GO-Antrages, die <u>vor</u> der Sitzung sinnvoll sein können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofortige Abstimmung von Anträgen inhaltlicher Art • Namentliche Abstimmung (notwendige Anzahl 5 Mitglieder) • Geheime Abstimmung (notwendige Anzahl 5 Mitglieder) • Änderung der Tagesordnung • Ausschluss der Öffentlichkeit (wenn wichtiger Grund durch Ältestenrat festgestellt worden ist; 2/3 Mehrheit der Stimmen notwendig, nicht bei Wahlen möglich) • Begrenzung der Redezeit auf XX [Zeiteinheit] • Antrag auf Vertagung • Antrag auf außerordentliche Sitzungen (inklusive Themen) • Einräumung des Rederechts (für Gäste; davon bleibt das Recht auf Zulassung von konventsexternen Redebeiträge durch den Vorsitz des Präsidiums unberührt)
<p>6. Form & Frist der Anträge</p> <hr/> <p>§§ 11 Abs.3, Abs.4 GeschO-StudKonvent § 11 Abs.5 GeschO-StudKonvent</p>	<p><u>a) Form der Anträge</u></p> <p>Anträge sind schriftlich und mit einer Begründung einzureichen (§11 Abs.3, Abs.4 GeschO-StudKonvent).</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><u>ⓘ Hinweis zur Begründung:</u> Nicht ausreichend ist die Formulierung: „Die Begründung erfolgt mündlich.“ Denn gerade zur Vorbereitung auf die Antragsdiskussion ist es notwendig, sich auch mit der Begründung eines Antrags auseinander zu setzen, da diese oft die relevanten Informationen enthält, um eine dem Amtsermittlungsgrundsatz gerecht werdende Entscheidung über den Antrag zu treffen.</p> </div> <p><u>b) Frist der Anträge</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Anträge inhaltlicher Art</u> sind bis spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn beim Vorsitzenden einzureichen (§11 Abs.4 S.1 GeschO-StudKonvent). 2. <u>Änderungsanträge</u> sind bis zum Sitzungsbeginn §11 Abs.8 GeschO-StudKonvent einzureichen. → Für Änderungsanträge <u>nach</u> Sitzungsbeginn, siehe bei „Änderungsanträge“ im Bereich „während der Sitzung“ 3. <u>Dringlichkeitsanträge</u> können jederzeit und ohne Frist eingereicht werden (§11 Abs.5 GeschO-StudKonvent).

II. Der Amtsermittlungsgrundsatz

In der Entscheidungsfindung, also insbesondere bei zu fassenden Beschlüssen, hat der Studentische Konvent zwei wichtige Aspekte zu beachten.

1. Der Studentische Konvent hat seine Entscheidungen aufgrund hinreichender Kenntnis der Sachlage zu treffen (§1 Abs.2 Satz 1 GeschO-StudKonvent) und
2. alle hierfür relevanten Tatsachen selbst von Amts wegen zu ermitteln (§1 Abs.2 Satz 2 GeschO-StudKonvent).

Für die Mitglieder des Konvents bedeutet dies, dass sie durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen haben, dass der studentische Konvent diese Aufgaben auch wirksam erfüllen kann (§ 1 Abs. 4 S.2 GeschO-StudKonvent). Eine entsprechende Vorbereitung auf die Sitzungen des Studentischen Konvents ist daher für die Mitglieder des Konvents durch das Präsidium des Konvents zu ermöglichen. Dies betrifft alle entsprechenden Unterlagen, die zur Entscheidungsfindung von Relevanz sind. Sie müssen den Mitgliedern des Konvents rechtzeitig, also innerhalb einer angemessenen Frist, zugänglich gemacht werden, damit diese sich umfassend mit den vorliegenden Anträgen auseinandersetzen und zu einer eigenen Meinungsbildung kommen können.

III. Ladung zur Sitzung

<p>1. Form</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>§ 7 Abs.1 GeschO-StudKonvent § 7 Abs.3 GeschO-StudKonvent</p>	<p>Die Ladung zur Sitzung des studentischen Konvents obliegt dem Vorsitzenden (§ 7 Abs.1 GeschO-StudKonvent). Sie erfolgt schriftlich oder per Mail unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Sitzung (§ 7 Abs.3 S.1 GeschO-StudKonvent). Zudem sind diese Daten auf den Webseiten des studentischen Konvents öffentlich bekannt zu machen (§ 7 Abs.3 S.1 GeschO-StudKonvent).</p>
<p>2. Frist</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>§ 7 Abs.3 GeschO-StudKonvent</p>	<p>Zu laden sind alle Mitglieder des Konvents und die Mitglieder des Ältestenrats spätestens sieben Tage vor der Sitzung (§ 7 Abs.3 S.1 GeschO-StudKonvent). Bei der Fristberechnung ist weder der Tag der Absendung der Ladung noch der Sitzungstag mitzuzählen (§ 7 Abs.3 S.2 GeschO-StudKonvent).</p> <p><u>Beispiel:</u> Sitzungstag: Mittwoch, 26.10.2016 Spätester Zeitpunkt zur Versendung der Ladung: Dienstag, 18.10.2016</p>

<p>3. Sonstige Erfordernisse</p> <hr/> <p>§ 7 Abs.2 GeschO-StudKonvent § 7 Abs.4 GeschO-StudKonvent § 20 GeschO-StudKonvent</p>	<p><u>a) Protokoll</u></p> <p>Zu jeder ordentlichen Sitzung muss zwingend auch das Protokoll der letzten ordentlichen und der dazwischenliegenden außerordentlichen Sitzungen versandt werden (§ 20 GeschO-StudKonvent), sofern dieses nicht zwischenzeitlich in einer außerordentlichen Sitzung genehmigt wurden.</p> <p><u>b) Tagesordnung</u></p> <p>Auch die Tagesordnung muss mit der Ladung zur Sitzung bekannt gemacht werden (§ 7 Abs.4 S.1 GeschO-StudKonvent) und kann bis zu 24 Stunden vor der Sitzung durch den Vorsitzenden abgeändert werden, sofern hierfür berechtigter Anlass besteht (§ 7 Abs.4 S.2 GeschO-StudKonvent). Die Tagesordnung kann bzgl. neu eingereicherter Anträge jedoch nur bis zum Ende der Antragsfrist und nicht der Tagesordnungsfrist abgeändert werden. Die Tagesordnungsfrist betrifft daher nur solche Punkte, über die keine Beschlüsse zu fassen sind.</p> <p>Jedes Mitglied des studentischen Konvents hat zwar ein Vorschlagsrecht für die Tagesordnung (§ 7 Abs.2 GeschO-StudKonvent), jedoch keinen Anspruch auf die Beachtung seines Vorschlags, da die Abänderung vor der Sitzung nur dem Vorsitzenden obliegt (§ 7 Abs.4 S.2 GeschO-StudKonvent).</p>
<p>ⓘ Hinweis: Die Einhaltung dieser Formalien ist sehr wichtig, da eine nicht form- und fristgerechte Ladung die Beschlussunfähigkeit der Sitzung zur Folge hat (§ 7 Abs.3 S.3 u. 4 GeschO-StudKonvent).</p>	

IV. Sitzungsarten

<p>1. Konstituierende Sitzung</p> <hr/>	<p>Die konstituierende Sitzung des Studentischen Konvents ist die allererste Sitzung der neu gewählten Mitglieder des Studentischen Konvents. Sie findet in der Regel noch vor Beginn der regulären Amtszeit (1.Oktober) statt.</p>
<p>2. Außerordentliche Sitzung</p> <hr/> <p>§ 5 Abs.3 GeschO-StudKonvent</p>	<p>Eine außerordentliche Sitzung stellt eine Durchbrechung der regulären Ladungsfrist dar und schränkt die Vorbereitungsmöglichkeit der Mitglieder des Konvents erheblich ein. Daher ist eine solche Sitzung nur dann zulässig, wenn der Beratungsgegenstand in einer ordentlichen Sitzung nicht mehr behandelt werden kann. Daher muss die außerordentliche Sitzung hinreichend begründet werden.</p>

<p>3. Ordentliche Sitzung</p>	<p>Eine ordentliche Sitzung ist jede Sitzung, zu der mit einer Frist von sieben Tagen (§ 7 Abs.3 GeschO-StudKonvent) geladen wird. Hierbei kann man zusätzlich zwei verschiedene Arten von ordentlichen Sitzungen unterscheiden:</p>
<p>§ 5 Abs.1, Abs.2 GeschO-StudKonvent § 7 Abs.3 GeschO-StudKonvent</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>planmäßige ordentliche Sitzung</u> Dies ist jede ordentliche Sitzung, die am Anfang der Amtszeit festgelegt wird, um die Anforderungen des § 5 Abs.1 GeschO-StudKonvent (eine ordentliche Sitzung pro Monat) zu erfüllen. • <u>außerplanmäßige ordentliche Sitzung</u> Diese ist nicht zu verwechseln mit einer außerordentlichen Sitzung. Die außerplanmäßige ordentliche Sitzung wird mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen geladen, wurde aber nicht am Anfang der Amtszeit festgelegt, sondern wegen der Notwendigkeit einer weiteren Sitzung einberufen (z.B. wegen eines Antrags nach § 5 Abs.2 GeschO-StudKonvent oder durch den Vorsitzenden, wenn die vorliegenden Anträge weitere Sitzungen notwendig machen)

V. Stimmrechtsübertragung

<p>1. Form</p>	<p>Eine Stimmrechtsübertragung muss schriftlich dem Präsidium übergeben und eigenhändig unterschrieben sein (§ 14 Abs.3 GeschO-StudKonvent).</p>
<p>§ 14 Abs.3 GeschO-StudKonvent</p>	
<p>2. Anzahl</p>	<p>Eine Person kann maximal 1 weitere Stimme erhalten (§ 14 Abs.2 GeschO-StudKonvent), also maximal 2 Stimmen gleichzeitig ausüben.</p>
<p>§ 14 Abs.2 GeschO-StudKonvent</p>	
<p>3. Sonstiges</p>	<p>Vor Feststellung der Beschlussfähigkeit müssen sämtliche Stimmrechtsübertragungen beim Präsidium vorliegen, um berücksichtigt werden zu können und bei der entsprechenden Abstimmung / Wahl auch Wirksamkeit zu entfalten.</p>
	<p>Das Stimmrecht kann nur auf ein anderes Mitglied des Konvents übertragen werden. Bei besonderen Abstimmungen (z.B. Wahl durch den Fachschaftenrat) können die Stimmen von berechtigten Mitgliedern nur auf andere berechnete Mitglieder übertragen werden.</p>

B. Während der Sitzung des studentischen Konvents

Während der Sitzung gilt es u.a. folgende Aspekte zu beachten:

I. Sitzungsprotokoll

<p>Führung des Protokolls</p> <hr/> <p>§ 3 Abs.1 S.2 GeschO-StudKonvent § 4 Abs.3 GeschO-StudKonvent</p>	<p>Die Führung und Erstellung des Protokolls obliegt dem Präsidium des Konvents (§ 3 Abs. 1 S. 2, § 4 Abs. 3 GeschO-StudKonvent). Vor Eröffnung der Sitzung sollte der Protokollant bestimmt sein.</p>
<p>Genehmigung des Protokolls</p> <hr/> <p>§ 20 GeschO-StudKonvent § 21 GeschO-StudKonvent</p>	<p>Das Protokoll wird spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung per Beschluss durch den Konvent genehmigt.</p>
<p>Inhalt des Protokolls</p> <hr/> <p>§ 19 GeschO-StudKonvent</p>	<p>Das Protokoll sollte als Ergebnisprotokoll geführt werden bzw. eine kurze inhaltliche Zusammenfassung mit den wesentlichen Aspekten bei den Diskussionen enthalten. Dabei kann auf die namentliche Nennung von Wortbeiträgen verzichtet werden.</p> <p>Das Protokoll <u>muss</u> enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tag und Ort der Sitzung 2. Name des Vorsitzenden 3. Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder 4. Namen der abwesenden Mitglieder 5. Gegenstände der Verhandlung 6. Anträge 7. Abstimmungs- und Wahlergebnisse 8. Wortlaut der Beschlüsse 9. Änderungen des Protokolls der letzten Sitzung 10. Tagesordnungspunkte, welche Berichtscharakter haben und „zu Protokoll“ gegeben wurden. <p>Darüber hinaus <u>sollte</u> das Protokoll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stimmrechtsübertragungen (ggf. genauer Zeitraum für die Gültigkeit der Stimmrechtsübertragung)
<p>Beweischarakter des Protokolls</p> <hr/> <p>§ 418 Abs.1 ZPO</p>	<p>Da die Universität Augsburg eine Körperschaft öffentlichen Rechts (Art. 11 Abs.1 S.1 BayHSchG) und der studentische Konvent als Hochschulorgan (Art. 52 Abs.1 BayHSchG) ein Teil dieser Körperschaft ist, sind auch die vom Konvent erstellten Protokolle öffentliche Dokumente, die nach § 418 Abs.1 ZPO vollen Beweis der darin enthaltenen Tatsachen begründen.</p>

II. Eröffnung und Leitung der Sitzung

<p>Vorsitzender des Konvents</p> <hr/> <p>§ 4 Abs.1 GeschO-StudKonvent § 8 GeschO-StudKonvent</p>	<p>Der Vorsitzende leitet die Sitzung, womit ihm u.a. folgende Aufgaben und Pflichten obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eröffnung der Sitzung (§ 8 S.1 GeschO-StudKonvent) • Feststellung der An- und Abwesenheit von Mitgliedern des Konvents, des Ältestenrats sowie die Anwesenheit von Gästen (§ 8 S.2 GeschO-StudKonvent) • Überwachung der Einhaltung der allgemeinen Grundsätze (Amtsermittlungsgrundsatz, amtsgemäßes Verhalten der Mitglieder des studentischen Konvents, keine Weisungsgebundenheit der Mitglieder des Konvents, Teilnahme der Mitglieder des Konvents an den Sitzungen und Abstimmungen, Verschwiegenheitspflicht) (§ 4 Abs.1 Nr.4 GeschO-StudKonvent) • Erteilung des Rederechts (§ 4 Abs.1 Nr.5 GeschO-StudKonvent) • Entzug des Rederechts (§ 4 Abs.1 Nr.5 GeschO-StudKonvent) • Bestimmung der Aufgabenverteilung innerhalb der Mitglieder des Präsidiums (§ 4 Abs.1 Nr.6 GeschO-StudKonvent)
<p>Präsidium</p> <hr/> <p>§ 4 Abs.2 GeschO-StudKonvent</p>	<p>Das Präsidium hat die Aufgabe und auch die Pflicht, störenden Gästen und Mitgliedern des Konvents mit entsprechenden Maßnahmen zu begegnen, um die störende Tätigkeit zu unterbinden. Diese müssen aber verhältnismäßig und angemessen sein.</p> <p>Sofern ein geordneter Sitzungsablauf wegen des Störers nichts mehr möglich ist, so sind Gäste nach einer einmaligen Ermahnung (§ 4 Abs.2 Nr.1 GeschO-StudKonvent) und Mitglieder des Konvents nach einer zweiten Ermahnung (§ 4 Abs.2 Nr.2 GeschO-StudKonvent) von der Sitzung auszuschließen, um einen geordneten Sitzungsablauf wieder herzustellen.</p>

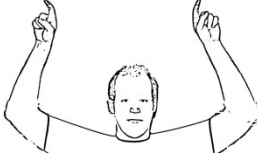
III. Tagesordnung

<p>Genehmigung</p> <hr/> <p>§ 8 S.3 GeschO-StudKonvent</p>	<p>Die Tagesordnung, die der Einladung beigelegt wird, stellt nicht die endgültige Version dar. Der Konvent beschließt über die vorgelegte Fassung des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit durch Handaufheben (§ 8 S.3 GeschO-StudKonvent). Dabei sind die bereits vor der Sitzung vorgetragenen Änderungswünsche / Tagesordnungsvorschläge sowie der Grund für die Beachtung bzw. Nichtbeachtung durch den Vorsitzenden zu berichten.</p>
---	--

Beispiel	<p>Als Tagesordnung empfiehlt sich folgende Reihenfolge (<i>kursive Punkte sind nur bei Relevanz aufzunehmen</i>):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung der Sitzung 2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit 4. Genehmigung der vorgeschlagenen Tagesordnung 5. <i>Wahlen</i> 6. <i>Anträge und thematische Beratungsgegenstände ohne Antrag</i> 7. Berichte (AStA, Fakultäten, Kommissionen, <i>Ausschüsse</i>) 8. Schließung der Sitzung
-----------------	---

IV. Beratung / Diskussion

1. Rednerliste	<p>Um für einen geordneten Ablauf der Beratung von vorliegenden Anträgen zu sorgen, empfiehlt es sich, eine Rednerliste zu führen und bei Bedarf eine zeitliche Begrenzung für die Redebeiträge festzulegen. Ebenso kann es sinnvoll sein, eine maximale Dauer für einzelne Tagesordnungspunkte (z.B. 1 Stunde für einen Antrag) festzulegen.</p> <p>Die Rednerliste wird vom Präsidium geführt. Ihre Reihenfolge richtet sich allein nach dem Zeitpunkt der Anzeige des Redewunsches. Ansprüche von Fraktionszeiten sind ausgeschlossen.</p>
2. Zwischenfrage	<p>Die Zwischenfrage besteht aus einem kurzen Fragesatz zum aktuellen Redebeitrag, welcher üblicherweise mit wenigen Sätzen beantwortet wird. Die Zwischenfrage wird mit den zu einem Dreieck erhobenen Armen angezeigt. Die Zwischenfrage darf nicht zur Umgehung der Rednerliste genutzt werden.</p>
3. Änderungsantrag	<p>Zu jeder Zeit der Diskussion kann ein Änderungsantrag auf den gerade behandelten Antrag gestellt werden. Ein Änderungsantrag kann nicht mündlich gestellt, sondern muss dem Präsidium schriftlich vorgelegt werden. Es liegt im Ermessen des Vorsitzenden, ob er sodann den Änderungsantrag sofort zur Diskussion stellt oder zunächst noch die ausstehenden Redebeiträge abarbeitet. Gegebenenfalls ist hierüber durch einen Geschäftsordnungsantrag durch den Konvent selbst zu beschließen</p>
§ 2 Nr.7, §11 Abs.8 GeschO-StudKonvent	

<p>4. Geschäftsordnungsantrag</p> <hr/> 	<p>Ein Geschäftsordnungsantrag kann zu jeder Zeit der Sitzung gestellt werden. Er wird durch das senkrechte parallele Heben beider Arme angezeigt (siehe Piktogramm links).</p> <p>Im Rahmen der Diskussion ist es manchmal sinnvoll, folgende Geschäftsordnungsanträge zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schließung der Rednerliste • Wiedereröffnung der Rednerliste • Sofortige Abstimmung • Ausschluss der Öffentlichkeit • Begrenzung der Redezeit • Antrag auf Vertagung • Einräumung des Rederechts (für Gäste; davon bleibt das Recht auf Zulassung von konventsexternen Redebeiträgen durch den Vorsitzenden unberührt) • Entziehung des Rederechts • Unterbrechung der Sitzung <p>Über jeden Geschäftsordnungsantrag muss abgestimmt und er kann nicht zurückgenommen werden (§ 12 Abs.1 Hs.1 GeschO-StudKonvent). Daher erfolgt auch keine vorherige Abstimmung über die Zulassung/Behandlung des Geschäftsordnungsantrags.</p>
<p>5. Dringlichkeitsantrag</p> <hr/> <p>§ 11 Abs.5 GeschO-StudKonvent</p>	<p>Während einer Diskussion über einen Antrag ist es unsachgemäß, einen Dringlichkeitsantrag zu stellen. Es dient dem ordentlichen Sitzungsablauf mehr, wenn man einen Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der Tagesordnung durch einen neuen Punkt direkt nach dem aktuell behandelten Punkt stellt, in dem dann der Dringlichkeitsantrag zu diskutieren und zu behandeln ist. Dies ist auch aus dem Grund sinnvoll, dass auch Dringlichkeitsanträge während der Sitzung schriftlich zu stellen und zu begründen sind. Somit bleibt dem Antragssteller noch etwas Zeit, um eine schriftliche Fassung des Dringlichkeitsantrags zu erstellen.</p>

V. Schließung der Sitzung

Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden geschlossen (§§ 4 Abs.1 Nr.3, 10 GeschO-StudKonvent).

C. Nach der Sitzung des studentischen Konvents

Wird das Protokoll durch einen Beschluss des Konvents angenommen, so ist es spätestens 7 Tage danach auf der Webseite des Konvents zu veröffentlichen (§ 21 GeschO-StudKonvent).

Sollte es hinsichtlich eines Vorgehens oder Beschlusses der Hochschulgremien zu Zweifeln oder auch Streit kommen, kann der Ältestenrat zur Schlichtung bzw. Überprüfung der Beschlüsse und Maßnahmen eingeschaltet werden.

Hierfür empfiehlt sich eine schriftliche Anfrage per Email an: aeltestenrat@asta.uni-augsburg.de

D. Weiteres

Fachschaftenrat	Die Zusammenkunft aller Fakultätsräte (Anzahl 14 Stück, 2 pro Fakultät)
Art. 52 Abs. 2 S. 2 BayHSchG	
Fachschaftsvertretung	Der offizielle Name der einzelnen Studierendenräte (StuRa)
Art. 52 Abs. 5 BayHSchG	Beispiel: Fachschaftsvertretung XY \triangleq StuRa XY
Universitätsvollversammlung	Die Einberufung einer Universitätsvollversammlung erfolgt durch: <ul style="list-style-type: none"> • Beschluss des AStA (einfache Mehrheit) • Verlangen von 10 Mitglieder des Konvent (Schriftform reicht) • Verlangen von 7 % der Studenten (aktuell 1354 erforderlich) <p>Sie ist beschlussfähig, falls 5 % der Studierenden anwesend sind (aktuell 967). Beschlüsse können folgenden Inhalt haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzliche Belange der Studierenden • Aufhebung von Beschlüssen des AStA und des Konvents <p>Eine nicht beschlussfähige Vollversammlung kann keine Beschlüsse fassen und ist daher als Informationsveranstaltung fortzuführen. Der Versammlungsleitung / Konventspräsidium obliegt das Verfassen einer schriftlichen Zusammenfassung.</p>
§ 17 Abs. 3 GO	
Urabstimmung	Eine studentische Urabstimmung ist rechtlich nicht vorgesehen.